

Stand
07.2009

SATZUNG

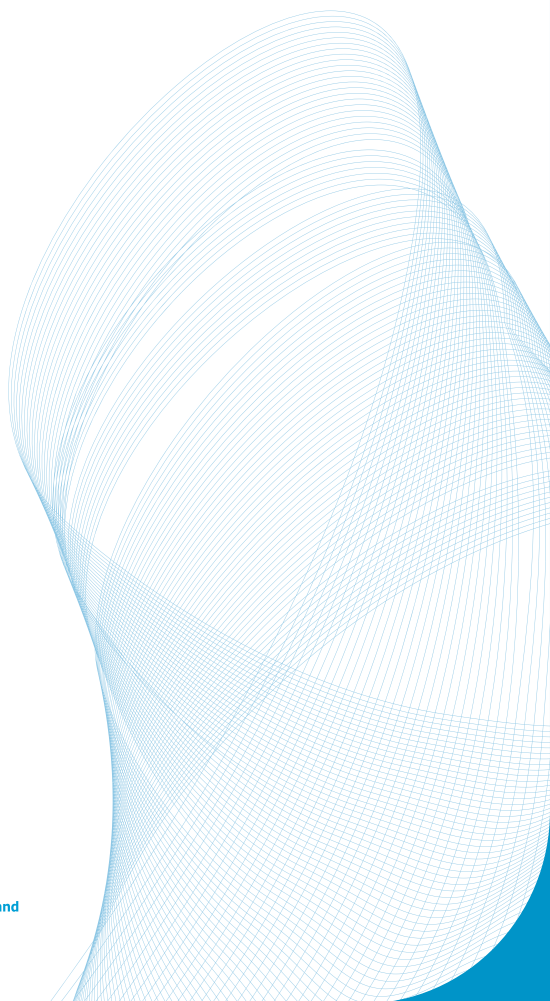
des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe
Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.

*Stark für
die Pflege*



DBfK

Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe



§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V. im folgenden Regionalverband genannt. Der Sitz des Regionalverbandes ist München. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband stellt sich der Aufgabe, sich der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu widmen.

- (1) Der Verband nimmt die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen in der Alten-, Gesundheits- und Kinderkranken- und Gesundheits- und Krankenpflege wahr. Die Tätigkeit des Verbandes richtet sich insbesondere auf:
 1. Vertretung der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe.
 2. Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange u. a. bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten etc.
 3. Kooperation mit Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, die sich der Pflege widmen, insbesondere mit dem Paritätischen Gesamtverband e.V.
 4. Qualitätssicherung der Pflege z. B. durch Fort- und Weiterbildung.
 5. Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.
 6. Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsangehörigen.
 7. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
 8. Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Karriereplanung, des Arbeits-, Haftungs-, Straf- und Versicherungsrechts.
 9. Förderung der Einführung und Etablierung von pflegewissenschaftlichen Studiengängen im Hochschulbereich.
 10. Herausgabe einer Zeitschrift zur Unterrichtung der Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit über Stand und Fortentwicklung der Alten-, Gesundheits- und Kinder/Krankenpflege.
- (2) Der Verband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sein. Er kann insbesondere selbst gemeinnützige Körperschaften gründen, erwerben oder sich daran beteiligen und so gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung dienen.
- (3) Der DBfK gehört dem International Council of Nurses (ICN) an.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Verbandes

- (1) Für die Organisation des Regionalverbandes gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Rahmensatzung. Die Regionalverbände verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen berufs-, verbands-, sozial- und gesundheitspolitischen Ziele und Strategien zu übernehmen.
- (2) Der Regionalverband kann bei Bedarf Arbeits- bzw. Interessengruppen bilden.
- (3) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gründet bis zu 12 Bundesfachgruppen. Die Gründung und der inhaltliche Zuschnitt erfolgt durch den Bundesvorstand.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

- (1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder zugleich für den Regionalverband und den Bundesverband. Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - Vollmitglieder
 - Inaktive Mitglieder

1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Krankenschwestern/pfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Kinderkrankenschwestern/pfleger,
 - Altenpfleger/innen,
 - Pflegeassistentenberufe mit mindestens einjähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Landesrecht sowie
 - Schüler/innen, Auszubildende und Studierende der o. g. Berufsgruppen und
 - Studierende und Absolventen/innen der Pflegestudiengänge, auch wenn sie über keine Berufsausbildung in einem der o. g. Berufe verfügen.
 2. Als inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die einen der o. g. Berufe zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.
- (2) Juristische Personen ausschließlich für den Bundesverband:
Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem DBfK korporativ anschließen wollen.
- (3) Natürliche oder juristische Personen sowohl für den Bundesverband als auch für den Regionalverband als fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder ausschließlich für den Bundesverband. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Regionalvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nur auf Bundesebene durch die Delegiertenversammlung verliehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können sowohl in den Bundesverband als auch in die Regionalverbände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft von Vollmitgliedern, inaktiven Mitgliedern sowie fördernden Mitgliedern erlischt:
1. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Regionalverband jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Mit dem Austritt aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
 2. Durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 - die Interessen des Verbandes schädigt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, an die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- Mit dem Ausschluss aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 7 Bearbeitungsgebühr und Beitrag

- (1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder sowie inaktive Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Bundesverband bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verband ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsschulden zu begleichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:
1. Bezug der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift.
 2. Tragen des Verbandsabzeichens.
 3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
 4. Beratung in allen beruflichen Belangen.
 5. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.

6. Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe.
7. Kandidatur
 - zur Delegiertenwahl auf Regionalebene nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl in die Bundesarbeitsgemeinschaften nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl als Vorsitzende/r nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit.
- (2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen gemäß § 8 (1), mit Ausnahme von Kandidatur zur Wahl als Delegierte/r, Vorstandsmitglied, Vorsitzende/r oder in die Bundesarbeitsgemeinschaften.
- (3) Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Zeitschrift sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Verbandes einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten. Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.
- (5) Das Verbandseblem darf nur vom Bundesverband und den Regionalverbänden und seinen Einrichtungen geführt werden.
- (6) Das Recht zur Kandidatur zur Wahl als Vorsitzende/r, als Vorstandsmitglied sowie als Delegierte/r und in die Bundesarbeitsgemeinschaften wird ausgeschlossen für:
 1. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBfK-Bundesverbandes und der DBfK-Regionalverbände sowie
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Tochtergesellschaften.
- (7) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes auf Regional- oder Bundesebene.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V. sind Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand.
- (2) Die Organe des DBfK Bundesverbandes sind die Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung des DBfK Regionalverbandes

- (1) In allen Regionalverbänden sind mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher durch die/den Vorsitzende/n des Regionalverbandes im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in des Bundesverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes des Regionalverbandes nach Wahlordnung.
 2. Wahl der 4 Delegierten und der Ersatzdelegierten nach Wahlordnung.
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und des Haushaltsplans.
 4. Entlastung des Regionalvorstandes.
 5. Wahl von 2 Revisor/innen und deren Stellvertreter/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Regionalverbandes.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Regionalverband eingehen.
- (5) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Regionalverbandes oder einer/m ihrer/sein/er Stellvertreter/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

§ 11 Regionalvorstand

- (1) Der Vorstand eines jeden Regionalverbandes besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern des Regionalverbandes: einem/einer Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertreter/n/innen und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Regionalvorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Durch die/den Vorsitzende/n und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen wird der Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Regionalvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Der Regionalvorstand entsendet aus seinen Reihen 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung.
Die/der Vorsitzende ist qua Amt Mitglied des Bundesvorstandes.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Die/der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Mindestens einmal im Jahr sind auch die Delegierten des Regionalverbandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie erhält Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

- (6) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe DBFK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V. und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Regionalebene. Er konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander.
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Regionalebene.

Der Regionalvorstand kann zur Wahrung regionaler oder fachlicher Interessen Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bundesvorstand kann dem Regionalvorstand mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der Regionalvorstand bestellt eine/n Regionalgeschäftsführer/in mit folgendem Geschäftsbereich:
 1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte.
 2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.
 3. Vertretung des Regionalverbandes.
 4. Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Regionalverbandes.

Die Vertretungsberechtigung der/des Regionalgeschäftsführers/in regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Vor der Bestellung des/der Regionalgeschäftsführers/in muss der Bundesvorstand gehört werden.

Der/die Regionalgeschäftsführer/in gehört dem Regionalvorstand mit beratender Stimme an.

Er/sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe. Sie setzt sich zusammen aus insgesamt 56 Delegierten der Regionalverbände und der Bundesfachgruppen. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte.
Jeder Regionalverband entsendet 7 Delegierte: 4 davon sowie 4 Ersatzdelegierte werden bei der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes direkt gewählt, 3 werden vom Regionalvorstand aus den eigenen Reihen entsandt.
Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Regionalverband während der Wahlperiode können auf der nächst fälligen Mitgliederversammlung neue Delegierte für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden, wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.
Die Bundesfachgruppen entsenden insgesamt 28 Delegierte in die Delegiertenversammlung.
Jede Bundesarbeitsgemeinschaft entsendet je nach Mitgliederzahl (Stand am 1.1. jeden Jahres, in dem die Bundesarbeitsgemeinschaften gewählt werden) 1 bis 5 Delegierte. Über die Verteilung der Delegiertensitze entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Sie nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die korporativ angeschlossenen Verbände entsenden unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine/n Delegierte/n zur Delegiertenversammlung. Diese nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil und haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
Jede Versammlung muss mindestens 6 Wochen (Nachweis laut Ausgangsbeleg) vorher schriftlich von der/dem Vorsitzenden des Bundesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens 30 Prozent der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Bundesverband eingehen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die/der Vorsitzende des Bundesverbandes des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe oder eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Delegierten anwesend sind.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz und die Leiter/innen der Einrichtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die berufs-, gesundheits-, sozial- und verbandspolitischen Ziele des Verbandes.
2. Wahl der/des Vorsitzenden und 4 weiterer Mitglieder des Bundesvorstandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne.
4. Beschlussfassung über Vorlagen des Bundesvorstandes und Anträge.
5. Entlastung des Bundesvorstandes.
6. Beschlussfassung über die Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder und Inaktive Mitglieder.
7. Wahl von 3 Revisor/innen und deren Stellvertreter/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen; für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Bundesverbandes und über die Wahlordnungen.
9. Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Geschäftsführerkonferenz

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Geschäftsführerkonferenzen abgehalten.
- (2) Die Geschäftsführerkonferenz wird von dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder auf Antrag von mindestens 2 Regionalgeschäftsführer/innen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Leitung der Geschäftsführerkonferenz obliegt dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.
- (4) Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 1. der/die Bundesgeschäftsführer/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in,
 2. der/die Regionalgeschäftsführer/innen oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/innen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Geschäftsführerkonferenzen teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Geschäftsführerkonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände eingezogen.
- (2) Die prozentuale Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband wird zwischen Regionalverbänden und Bundesverband einheitlich festgelegt.
- (3) Über die Höhe und Modalitäten der Verteilung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der korporativ angeschlossenen Verbände werden durch den Bundesverband eingezogen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung des DBfK Bundesverbandes ist für die Regionalverbände bindend, soweit sich aus der Rahmensatzung nichts anderes ergibt. Satzungsänderungen dürfen der Rahmensatzung für die Regionalverbände nicht widersprechen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes. Erforderlich ist, dass der Satzungsentwurf vorher versandt wurde. Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe – Regionalverband – bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2% aller Mitglieder anwesend sein. Es gelten die Bestimmungen des §18 entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes auf die gemeinnützige Körperschaft des Regionalverbandes, bei deren Fehlen auf den DBfK Bundesverband übertragen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regionalverbände setzen diese Änderung der Satzung bis zum 31. 12. 2008 um.
- (2) In den Regionalverbänden, in denen bis zur Delegiertenversammlung 2008 noch keine Delegiertenwahl stattgefunden hat, nehmen die 4 Delegierten an der Delegiertenversammlung teil, die zur letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.



Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.
Romanstraße 67 80639 München
Telefon (089) 1 79 97 00 Fax (089) 1 78 56 47
E-Mail bayern@dbfk.de www.dbfk.de